

Sportförderrichtlinien der Stadt Minden**Präambel**

Die Stadt Minden zeichnet sich durch einen hohen Organisationsgrad ihrer Sportvereine aus, die verantwortungsbewusst soziale Aufgaben übernehmen und einen wesentlichen Beitrag der Kinder- und Jugendförderung leisten. Sportvereine sind Teil des bürgerschaftlichen Engagements einer Stadt. Mit einem attraktiven Angebot gewährleisten die Sportvereine die Grundversorgung für Sport und Bewegung für breite Bevölkerungsschichten und tragen zur Sicherung von Gesundheit und Lebensqualität in der Stadt bei.

Die Stadt Minden fördert die Sportvereine mit diesen Richtlinien gezielt nach Bedarf.

1. Allgemeine Grundsätze und Zielsetzungen

Die Stadt Minden unterstützt und fördert die im Stadtgebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Diese Richtlinie ermöglicht die zielgerichtete und nachhaltige Verwendung finanzieller Ressourcen zur Aufrechterhaltung und Ausweitung von Sport, Bewegung und Gesundheit.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über Ausnahmen nach diesen Richtlinien entscheidet der Sportausschuss.

Besondere Berücksichtigung finden Vereine, die sich an der Nahtstelle von Schule, Schulsport und Ganzttag sowie in sozialräumlich belasteten Stadtquartieren engagieren.

Der Stadtsportverband wirkt als Bindeglied zwischen den Vereinen und der Verwaltung bei der Förderung des Sports und der Sportvereine mit. Er erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben eine jährliche Pauschale.

Die Fördermittel sind dem Förderzweck entsprechend zu verwenden. Der gewährte Zuschuss ist ganz oder teilweise verzinst zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne vorherige schriftliche Bestätigung der Stadt geändert, vor der Bewilligung mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde, der Verwendungsnachweis nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen vorgelegt wurde oder sich sonstige Beanstandungen ergeben haben.

Die Bewilligung wird in Höhe des ermittelten Rückforderungsbetrages mit Angabe des Grundes aufgehoben.

2. Beantragung**2.1 Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Mindener Sportvereine, die Mitglied beim Stadtsportverband Minden e.V. sind und die als gemeinnützig im Sinne des § 52 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 21 Abgabenordnung durch das zuständige Finanzamt anerkannt sind. Sportvereine, die gemäß Satz 1 antragsberechtigt sind, können allein oder gemeinsam Anträge stellen.

Die Förderung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe ist sowohl insgesamt als auch anteilig ausgeschlossen.

2.2 Nachweis Antragssteller

Antragsstellende Vereine müssen jedem Antrag einen aktuellen, vollständigen Auszug aus dem Vereinsregister, eine aktuelle Vereinssatzung sowie einen aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid beifügen, wenn diese nicht schon beim Sportbüro vorliegen.

2.3 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen können Sportvereine Förderungen nach diesen Richtlinien erhalten, wenn die Maßnahme durch einen Dritten durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass dem Antragssteller vertraglich langfristige Nutzungs- oder andere Rechte eingeräumt werden.

3. Art und Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung orientiert sich am prozentualen und absoluten Anteil der Kinder und Jugendlichen zur Gesamtmitgliederzahl der Mindener Sportvereine auf der Grundlage der Mitgliederstatistik des LSB. Stichtag ist jeweils der 1. Januar des vorhergehenden Jahres.

Hiernach erfolgt eine Einteilung in drei Kategorien:

1. Kategorie GRÜN = mindestens 75 Mitglieder und mindestens 40% der Gesamtmitglieder des Vereines sind Kinder oder Jugendliche oder 200 Mitglieder unter 18 Jahren

2. Kategorie GELB = mindestens 75 Mitglieder und mindestens 20% der Gesamtmitglieder des Vereines sind Kinder oder Jugendliche oder 100 Mitglieder unter 18 Jahren

3. Kategorie ROT = weniger als 75 Mitglieder und/oder weniger als 20% der Gesamtmitglieder des Vereines sind Kinder oder Jugendliche

4. Grundförderung

4.1 Fördermaßnahmen

Die Stadt Minden gewährt berechtigten Sportvereinen für die Jugendsportarbeit Förderungen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren.

Außerdem gewährt die Stadt Minden den Sportvereinen eine Förderung für lizenzierte, dem LSB gemeldete Übungsleiter*innen.

4.2 Fördervoraussetzungen

Als Fördervoraussetzung dienen die Statistik-A-Zahlen des LSB des vorherigen Jahres, in denen die Mitgliederzahlen angegeben sind.

Die Fördervoraussetzung für den Übungsleiterzuschuss ist eine gültige, vom Deutschen Olympischen Sportbund und seinen Mitgliedsorganisationen anerkannte Lizenz.

4.3 Höhe der jährlichen Förderung

Pro Mitglied bis 18 Jahren:

	Kategorie GRÜN	Kategorie GELB	Kategorie ROT
Grundförderung Vereinsmitglieder bis 18 Jahren	4,00 €	2,50 €	-

Pro lizenziertem*r Übungsleiter*in:

	Kategorie GRÜN	Kategorie GELB	Kategorie ROT
Grundförderung Übungsleiter*in	45,00 €	35,00 €	-

4.4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Grundförderung für Mitglieder bis 18 Jahren wird ohne Antrag an die Vereine ausgezahlt.

Über den Zuschuss für Übungsleiter*innen werden die Vereine vom Sportbüro schriftlich informiert. Dem Schreiben ist eine rechtsverbindliche Erklärung beigelegt, die die Vereine vorlegen müssen, um den Übungsleiterzuschuss zu erhalten.

4.5 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt sowohl für die Mitglieder bis 18 Jahren als auch für die Übungsleiter*innen im Verlauf des Jahres.

5. Beschaffung von Sportgeräten

5.1 Fördermaßnahmen

Die Sportvereine können eine Förderung zur Beschaffung von Geräten über 400 €, die für die Sportarbeit erforderlich sind, erhalten.

5.2 Fördervoraussetzungen

Eine Bestellung/Beauftragung ist erst nach Bewilligung zulässig.

Eine vorzeitige Bestellung/Beauftragung kann auf Antrag genehmigt werden, jedoch erfolgt daraus kein Förderanspruch.

Die Sportgeräte sind im Jahr der Bewilligung (einschließlich Rechnungsabwicklung) anzuschaffen. Fristverlängerungen um max. ein Jahr sind auf Antrag möglich.

5.3 Höhe der Förderung

	Kategorie GRÜN	Kategorie GELB	Kategorie ROT
Beschaffung Sportgerät	40 %	25 %	10 %

Der Anschaffungspreis muss mindestens 400 € betragen; der Höchstzuschuss beträgt 1.500 €.

5.4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Anträge sind unter Verwendung des Antragformulars im Sportbüro bis zum 30.04. des laufenden Jahres einzureichen. Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben, ein Kostenvoranschlag ist beizufügen.

Die Bewilligung erfolgt über das Sportbüro.

5.5 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt, sobald das Sportgerät beschafft wurde und der Verwendungsnachweis vom Sportbüro ohne Beanstandung geprüft wurde.

5.6 Nachweis der Verwendung

Als Verwendungsnachweis ist eine Rechnung mit Zahlungsnachweis über die gemäß Antrag bewilligten Sportgeräte im Original vorzulegen.

5.7 Rückforderung

Eine Rückforderung erfolgt wenn,

- der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert wurde,
- das Sportgerät vor dem Erlass des Bewilligungsschreibens ohne Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns bestellt/beauftragt wurde,
- die Anschaffungskosten gegenüber den im Bewilligungsschreiben anerkannten Gesamtkosten niedriger sind oder nicht in der nachgewiesenen Höhe anerkannt werden,
- die im Bewilligungsschreiben angegebene Zweckbindungsfrist von 5 Jahren unterschritten wird. Der Zweckbindungszeitraum beginnt mit dem Tag der vollständigen Auszahlung der Förderung.

6. Neubau, Modernisierung und Sanierung von vereinseigenen Sportstätten sowie Vereinsheimen

6.1 Fördermaßnahmen

Die Stadt Minden hält die Förderung vereinseigener Sportstätten im Sinne des Subsidiaritätsprinzips für ein effektives Fördermittel der kommunalen Sportpolitik und gewährt den Vereinen aus der Sportpauschale des Landes Zuschüsse für Baumaßnahmen zur Bestandssicherung und Bestandsentwicklung.

Maßnahmen der Bestandsentwicklung haben regionale, gesellschaftliche, demografische und infrastrukturelle Faktoren sowie Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen.

Zur Bestandssicherung gehören Maßnahmen, die zur baurechtlichen, betriebsorganisatorischen und finanziellen Absicherung der baulichen Anlagen (inkl. Sanierung und Modernisierung) erforderlich sind.

Zur Bestandsentwicklung gehören Erweiterungsmaßnahmen bestehender Anlagen, Umnutzung oder Umbau von Gebäuden und Freiflächen, die dem Sportverein bisher nicht zur Verfügung standen, sowie Neubauten.

6.2 Fördervoraussetzungen

Der Beginn ist erst nach Bewilligung zulässig.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann auf Antrag genehmigt werden, jedoch erfolgt daraus kein Förderanspruch.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragsberechtigten befinden oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertragliche eingeräumte Nutzungsrechte (z. B. aus Pachtverträgen) mit in der Regel noch mindestens einer Laufzeit von 10 Jahren bestehen,
- eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Förderungsmittel sichergestellt ist, weitere öffentliche Finanzierungshilfen (Bund, Land, Landessportbund, Fachverbände) ausgeschöpft sind bzw. beantragt wurden und ein angemessener Eigenanteil eingebracht wird,
- mit der Baumaßnahme im Jahr der Bewilligung begonnen wird, soweit nicht einem späteren Baubeginn zugestimmt worden ist.
- die Baumaßnahme ab Bewilligung innerhalb von 3 Jahren abgeschlossen wird,
- die förderungsfähigen Gesamtkosten der Baumaßnahme mindestens 5.000 € betragen und
- im Einzelfall weitere geforderte Nachweise eingereicht werden.

Bei Neubaumaßnahmen sowie Maßnahmen zur Modernisierung oder Sanierung von vereinseigenen Sportstätten und Vereinsheimen ist die Höhe der Förderung auch abhängig von Kriterien, die mit Zielen der städtischen Sportentwicklung sowie den strategischen Zielen der Stadt konform gehen (siehe hierzu Anlageformular).

6.3 Höhe der Förderung

	Kategorie GRÜN	Kategorie GELB	Kategorie ROT
Maßnahme zur Bestandssicherung	Bis zu 65 %	Bis zu 60 %	Bis zu 55 %
Maßnahme zur Bestandsentwicklung	Bis zu 65 %	Bis zu 60 %	Bis zu 55 %

Der Höchstzuschuss beträgt 120.000 €.

6.4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Anträge sind unter Verwendung des Antragsformulars im Sportbüro bis zum 15.12. eines Jahres für das darauffolgende Jahr zu stellen.

Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kostenvoranschlag nach DIN 276
- Bedarfserläuterung und Nutzungskonzept
- Finanzierungsplan
- Baubeschreibung und Bauzeitenplan
- Baupläne
- Baugenehmigung und sonstige Erlaubnisse, wie z.B. Nutzungsverträge
- bei Baumaßnahmen ab 10.000 € Protokoll der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung, aus dem der Beschluss der Maßnahme hervorgeht.

Über die Bewilligung der Maßnahme entscheidet der Sportausschuss.

6.5 Auszahlung

Die Förderung wird in Höhe des bewilligten Betrages ausgezahlt, wenn das Vorhaben abgeschlossen ist. Abschlagszahlungen bis zu 2/3 des Gesamtzuschusses sind möglich, wenn die Gesamtfördersumme mindestens 10.000 € beträgt. Abschlagszahlungen werden nur im Verhältnis zu bereits anerkannten Aufwendungen ausgezahlt.

Eine erste Abschlagszahlung von mindestens 1/3 des Gesamtzuschusses wird erst nach Vorlage und Prüfung des Teilverwendungsnachweises ausgezahlt.

6.6 Nachweis der Verwendung

Nach Abschluss der Maßnahme ist dem Sportbüro ein Verwendungsnachweis im Original zur Prüfung vorzulegen. Bei Abschlagszahlungen ist ein Teilverwendungsnachweis vorzulegen.

Eigenleistungen können mit 10 € pro Stunde angesetzt werden und sind nachzuweisen.

Für jede die Baumaßnahme betreffende Anschaffung, sind jegliche Unterlagen (Belege, Nachweise, entsprechende Verträge) für Prüfungszwecke zehn Jahre ab der ersten Auszahlung vom Förderungsempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten.

6.7 Rückforderung

Eine Rückforderung erfolgt wenn,

- der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert wurde,
- die Baukosten gegenüber den im Bewilligungsbescheid anerkannten Gesamtbaukosten niedriger sind oder nicht in der nachgewiesenen Höhe anerkannt werden können,
- die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet wurden,
- mit der Durchführung vor der Bewilligung der Maßnahme bzw. des genehmigten vorzeitigen Maßnahmenbeginns begonnen worden ist,
- mit der Durchführung der Maßnahme nicht im Jahr der Bewilligung begonnen wurde oder die Maßnahme nicht innerhalb von 3 Jahren abgeschlossen wurde,
- die im Bewilligungsschreiben angegebenen Zweckbindungsfrist von 10 Jahren unterschritten wird. Der Zweckbindungszeitraum beginnt mit dem Tag der vollständigen Auszahlung der Förderung.

7. Sozial-integrative Projekte der Vereine

7.1 Fördermaßnahmen

Die Stadt Minden gewährt Sportvereinen Zuschüsse als Projektförderung. Die Projektförderung gilt für ein zeitlich begrenztes Vorhaben mit sozial-integrativem, gesundheitsfördernden Schwerpunkt. Die finanzielle Unterstützung der Projekte soll die Position des organisierten Sports als starken Netzwerkpartner im Wohnquartier bzw. Stadtteil stärken, Einwohner*innen zur sportlichen Betätigung und zum Eintritt in den Sportverein bewegen.

Förderwürdig sind beispielsweise:

Kooperationen

Der antragstellende Verein führt Kooperationen mit Kindergärten, Schulen und/oder Sozialeinrichtungen durch, zum Beispiel:

- Bewegungserziehung im Vorschulalter/Schwimmen mit Kindergärten
- sportmotorische Grundausbildung mit Grundschulen
- sportartspezifische Ausbildung mit weiterführenden Schulen
- Gesundheitssportangebote mit Sozialeinrichtungen

Angebote für besondere Gruppen im Sport

Der antragstellende Verein initiiert zeitlich begrenzt spezielle Sportangebote, zum Beispiel:

- Förderung 14- bis 18-jähriger Jugendlicher
- Seniorensportförderung
- Maßnahmen zur Integration
- Maßnahmen zur Inklusion

7.2 Fördervoraussetzungen

Ein Projektbeginn ist erst nach Bewilligung zulässig.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann auf Antrag genehmigt werden, jedoch erfolgt daraus kein Förderanspruch.

7.3 Höhe der Förderung

Sozial-integrative Maßnahmen werden individuell bis zu 50% bezuschusst, maximal jedoch mit 1.000 €.

	Kategorie GRÜN	Kategorie GELB	Kategorie ROT
Sozial-integrative, gesundheitsfördernde Maßnahmen	Bis zu 50 %, maximal jedoch 1.000 €		

7.4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Anträge sind unter Verwendung des Antragsformulars beim Sportbüro vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

Über die Förderung sozial-integrativer Maßnahmen entscheidet der Sportausschuss unterjährig projektbezogen.

7.5 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach dem Beschluss des Sportausschusses.

7.6 Nachweis der Verwendung

Als Verwendungsnachweis ist dem Sportbüro innerhalb von 6 Wochen nach Projektende eine Dokumentation über das durchgeführte Projekt/Maßnahme vorzulegen.

7.7 Rückforderung

Eine Rückforderung erfolgt wenn,

- der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert wurde,
- das Projekt vor der Bewilligung bzw. vor Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begonnen wurde,
- die Projektkosten gegenüber den im Bewilligungsschreiben anerkannten Gesamtkosten niedriger sind oder nicht in der nachgewiesenen Höhe anerkannt werden,

8. Zuschusstabelle

	Kategorie GRÜN	Kategorie GELB	Kategorie ROT
Grundförderung Vereinsmitglieder bis 18 Jahren	4,00 €	2,50 €	-
Grundförderung Übungsleiter*innen	45,00 €	35,00 €	-
Beschaffung Sportgerät	40 %; maximal 1.500 €	25 %; maximal 1.500 €	10 %; maximal 1.500 €
Baumaßnahme der Bestandssicherung	Bis zu 65 %; maximal 120.000 €	Bis zu 60 %; maximal 120.000 €	Bis zu 55 %; maximal 120.000 €
Baumaßnahme der Bestandsentwicklung	Bis zu 65 %; maximal 120.000 €	Bis zu 60 %; maximal 120.000 €	Bis zu 55 %; maximal 120.000 €
Sozial-integrative und gesundheitsfördernde Maßnahmen	Bis zu 50 %; maximal 1.000 €	Bis zu 50 %; maximal 1.000 €	Bis zu 50 %; maximal 1.000 €

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.09.2017 in Kraft; gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2012 außer Kraft.

Anmerkung:

Beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 21.09.2017.

Anlageformular Antrag Sportförderrichtlinien

- Baumaßnahmen zur Bestandsentwicklung oder Bestandssicherung –

1. Bitte fügen Sie zum Nachweis der grundsätzlichen Förderfähigkeit dem Förderantrag die in 6.4 der Sportförderrichtlinien aufgeführten Unterlagen bei.

2. Bitte erläutern Sie die Vereinsarbeit unter den unten angegebenen Stichpunkten.

Die Stadt Minden möchte konkret Sportvereine fördern, die sich aktiv an der Nahtstelle von Schule, Schulsport und Ganzttag sowie in sozialräumlich belasteten Stadtquartieren engagieren (oder zukünftig engagieren wollen) und deren Arbeit mit den strategischen Zielen der Stadt sowie der Sportentwicklung einhergeht.

2.1. Kooperation

Erläutern Sie, inwiefern der Sportverein mit anderen Institutionen (Schule, Kita, Vereine etc.) kooperiert und somit insbesondere Kindern den Zugang zu Sport, Spiel und Bewegung ermöglichen möchte.

2.2. Teilhabe

Erläutern Sie, inwiefern der Verein Chancengerechtigkeit durch Teilhabe sichert.

Ist der Zugang zu Bewegung, Spiel und Sport für eine breite Bevölkerungsschicht sowie die Integration der verschiedenen Gruppen hergestellt; gibt es zielgruppenspezifische Angebote?

2.3. Nachhaltigkeit

Erläutern Sie, inwiefern der Verein sich und sein Angebot strategisch ausrichtet?

Gibt es Fortbildungen/Ausbildungen/Qualifizierungen für Mitglieder (Gruppen- und Sporthelfer*innen/Übungsleiter*innen/Trainer*innen) und Vorstände (Vereinsmanager*innen/ LSB –Fortbildungen)?

Werden gesellschaftliche Tendenzen erkannt und berücksichtigt? Wie wird Mitgliederbindung und -gewinnung gestaltet und fundiert?

Wie richtet sich der Verein innerhalb seines Stadtquartieres aus bzw. stellt sich auf die dortigen Gegebenheiten ein?

2.4. Gesundheitsförderung

Bietet der Verein spezielle Angebote zur Gesundheitsförderung? Richtet er sich speziell an die Bedarfe älterer Vereinsmitglieder? Gibt es präventive und/oder rehabilitative Angebote?

Gibt es qualifizierte Übungsleiter*innen in diesem Bereich?

2.5. Stadtquartier

Bitte benennen Sie den Stadtteil bzw. die Stadtteile, in denen der Sportverein überwiegend aktiv ist.